
Jugendordnung

(Stand: 23. März 2017)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend sind alle Jugendlichen des TC Stackeden-Elsheim sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen).

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des TC Stackeden-Elsheim führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des TC Stackeden-Elsheim sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11,3)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Jugendvollversammlung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TC Stackeden-Elsheim sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

- a) Oberstes Organ der Jugend des TC Stackeden-Elsheim ist die Jugendvollversammlung.
- b) Die Jugendvollversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr statt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Jugendausschuss beschließen oder ein Viertel der stimmberechtigten Jugendlichen diese schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt.
- d) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Entscheidungen der Jugendvollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- e) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
- der/dem Jugendwart(in) des Vereins, welche(r) die Funktion des Vorsitzenden des Jugendausschusses übernimmt und einer/einem Stellvertreter(in)
 - Es können Beisitzer(innen) für spezielle Aufgabenbereiche und bis zu 2 Jugendvertreter(innen), die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind, ernannt werden.
Die Beisitzer(innen) und Jugendvertreter(innen) können an (Vorstands-) Sitzungen beratend teilnehmen.
- b) Die/Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr an wählbar. Bei Minderjährigen ist dafür die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses. Die Ausschussmitglieder können an den (Vorstands-) Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Der/Die Jugendwart(in)

Aufgaben des Jugendwarts/der Jugendwartin des TC Stackeden-Elsheim sind:

- a) Vorsitz des Jugendausschusses
- b) Leitung der Jugendvollversammlung
- c) Leitung und Einberufung der Jugendausschusssitzungen
- d) Vertretung der Beschlüsse der Vereinsjugend im Gesamtverein
- e) Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit
- f) Beantragung finanzieller Mittel für die Jugendarbeit beim Vereinsvorstand

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

Der Verlauf und die Beschlüsse der Jugendvollversammlung sowie der Jugendausschusssitzungen sind zu protokollieren.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Jugendordnungsänderungen können nur, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Jugendlichen, von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden und werden von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen - insbesondere wenn diese sich gegen die Interessen des Vereins richten - beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 10 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die vorliegende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2017 beschlossen und ist ab sofort gültig.

Stackeden-Elsheim, 23. März 2017

Der Vorstand des TC Stackeden-Elsheim